

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 321/08 B

L 5 R 82/08 (Sächsisches LSG)
S 19 R 1993/07 (SG Chemnitz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. November 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, die Richter Dr. Fichte und Kaltenstein sowie die ehrenamtliche Richterin Farlock und den ehrenamtlichen Richter Lischka beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 13. Mai 2008 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I

- 1 Im Klageverfahren S 19 RJ 934/03 vor dem Sozialgericht Chemnitz (SG) beehrte der Kläger die Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung. In der mündlichen Verhandlung vom 5.10.2006 regte das SG ausweislich der Sitzungsniederschrift an, "einen Vergleich - unter Vorbehalt der Klärung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen - über eine befristete Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit unter Annahme eines Leistungsfalls zum Januar 2005 zu schließen". Nachdem die Beklagte zu Protokoll erklärt hatte, "dass nach derzeitiger Sach- und Rechtslage die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rente wegen Erwerbsminderung zum Leistungsfall 01.01.05 nicht vorlägen", schlossen die Beteiligten folgenden Vergleich:
- 2 "I. Die Beklagte gewährt dem Kläger ausgehend von einem Eintritt des Leistungsfalls zum 01.01.2005 unter dem Vorbehalt der Klärung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen eine Zeitrente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit zum 01.08.2005 bis zum 31.07.2008 nach näherer Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- 3 II. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass der Rechtsstreit damit in vollem Umfang erledigt ist.
- 4 III. Die außergerichtlichen Kosten werden nicht erstattet."
- 5 Mit Bescheid vom 6.2.2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19.7.2007 lehnte die Beklagte die Rentengewährung wegen fehlender versicherungsrechtlicher Voraussetzungen ab. Hiergegen hat der Kläger Klage erhoben; das Verfahren ist beim SG noch anhängig.
- 6 Mit Schriftsatz vom 6.11.2007 hat der Kläger beantragt, dem Verfahren S 19 RJ 934/03 Fortgang zu geben, weil der zwischen den Beteiligten geschlossene Vergleich "nicht umgesetzt" worden sei. Dies hat das SG mit Gerichtsbescheid vom 20.12.2007 abgelehnt. Mit Urteil vom 13.5.2008 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) entschieden, dass das SG zu Recht festgestellt habe, dass das Klageverfahren S 19 RJ 934/03 durch den gerichtlichen Vergleich vom 5.10.2006 beendet worden sei.
- 7 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf Verfahrensfehler.



II

- 8 Die Beschwerde ist unbegründet.
- 9 1. Der Kläger hat zwar in seiner Beschwerdebegründung vom 11.8.2008 einen Verfahrensfehler hinreichend bezeichnet (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>*), soweit er rügt, dass das angefochtene Urteil von einem Richter unterschrieben worden sei, der daran nicht mitgewirkt habe. Der behauptete Verfahrensmangel liegt jedoch nicht vor. Denn die Berufsrichter, die an der mündlichen Verhandlung vom 13.5.2008 teilgenommen haben (Vorsitzende Richterin am LSG J , Richter am LSG L und Richter am SG S), haben das angefochtene Urteil auch unterschrieben (*vgl § 153 Abs 3 Satz 1 SGG*). Die Sitzungsniederschrift vom 13.5.2008 war unrichtig. Mit Beschluss vom 1.10.2008 hat das LSG sie gemäß § 122 SGG iVm § 164 der Zivilprozessordnung berichtigt und zur Begründung ausgeführt, dass aufgrund eines Versehens der Wechsel in der Richterbank (Richter am SG S statt Richter am LSG H) zu Beginn der mündlichen Verhandlung nicht ordnungsgemäß im Protokoll vermerkt worden sei.
- 10 2. Der Kläger macht weiter geltend, das Berufungsgericht habe mit dem angefochtenen Urteil nicht feststellen dürfen, dass sein Klageverfahren um Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vor dem SG durch den gerichtlichen Vergleich vom 5.10.2006 beendet worden sei, denn es habe den Prozessvergleich fehlerhaft ausgelegt. Nr II des Vergleichs habe nämlich nur dann gelten sollen, wenn ihm nach Klärung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen eine Rente gezahlt worden wäre.
- 11 Mit diesem Vortrag macht der Kläger sinngemäß die Verfahrensrüge geltend, das LSG habe verfahrensfehlerhaft kein Sach-, sondern ein Prozessurteil erlassen.
- 12 Auch dieser gerügte Verfahrensmangel liegt jedoch nicht vor. Das LSG hat zu Recht entschieden, dass das Klageverfahren S 19 RJ 934/03 durch den gerichtlichen Vergleich vom 5.10.2006 beendet worden ist. Unabhängig von der Befugnis des Revisionsgerichts, ob und in welchem Umfang es einen in den Vorinstanzen geschlossenen Prozessvergleich selbst auslegen darf (*s dazu Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl. 2008, § 162 RdNr 3c mwN*), erweist sich die Auslegung durch das LSG als zutreffend. Dass nach Nr I des Vergleichs die vom Kläger begehrte Rente "ausgehend von einem Leistungsfall zum 01.01.2005 unter dem Vorbehalt der Klärung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen" durch die Beklagte gewährt werden sollte, betrifft die Wirksamkeit des Prozessvergleichs weder in materiell-rechtlicher noch in prozessrechtlicher Hinsicht. Denn nach Nr II des Vergleichs waren die Beteiligten "sich darüber einig, dass der Rechtsstreit damit in vollem Umfang erledigt ist"; unter Nr III wurde



die Kostenverteilung endgültig (zuungunsten des Klägers) geregelt. Einen sog Widerrufsvorbehalt enthält der Vergleich nicht (*vgl dazu Leitherer aaO, § 101 RdNr 14; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kapitel VII RdNr 188*).

- 13 Nach dem eindeutigen Wortlaut des zwischen den Beteiligten geschlossenen Vergleichs und in Kenntnis der vor Abschluss des Vergleichs zu Protokoll gegebenen rechtlichen Hinweise des SG sowie der Erklärung der Beklagten, "dass nach derzeitiger Sach- und Rechtslage die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rente wegen Erwerbsminderung zum Leistungsfall 01.01.05 nicht vorlägen", musste der rechtskundig vertretene Kläger bei verständiger Betrachtung aber davon ausgehen, dass der Rechtsstreit durch den Vergleich auch dann seine Erledigung gefunden hatte, wenn die in Nr I vereinbarte Prüfung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen durch die Beklagte ein für ihn negatives Ergebnis erbringen würde. Denn in diesem Fall bestand für ihn noch die Möglichkeit, gegen die auf dem Fehlen der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen beruhende Ablehnung der Rentengewährung durch die Beklagte Rechtsmittel einzulegen, was er auch getan hat. Immerhin begünstigt der Vergleich den Kläger insoweit, als die Beklagte die Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung nicht mehr mit der Begründung ablehnen durfte, dass der "Leistungsfall zum 1.1.2005" nicht eingetreten sei. Der Kläger kann daher allenfalls in einem neuen Verfahren sein gegen die Beklagte gerichtetes Rentenbegehren weiterverfolgen, nicht jedoch die Fortsetzung des beendeten Klageverfahrens verlangen.
- 14 3. Im Hinblick auf die Geltendmachung weiterer Verfahrensfehler genügt die Beschwerdebeurteilung den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) nicht.
- 15 Sofern der Kläger rügt, das LSG habe mit seiner Begründung gegen das Willkürverbot verstoßen, hätte er zunächst die Maßstäbe aufzeigen müssen, an denen eine Verletzung der Begründungspflicht (§ 136 Abs 1 Nr 6 SGG) zu messen ist. An entsprechendem Vortrag fehlt es. Die Begründungspflicht ist aber selbst dann nicht verletzt, wenn die Ausführungen des Gerichts zu den rechtlichen Voraussetzungen oder zum tatsächlichen Geschehen falsch, oberflächlich oder wenig überzeugend sein sollten (*Senatsbeschluss vom 22.1.2008 - B 13 R 144/07 B, Juris RdNr 7 mwN*).
- 16 Dass der Kläger das Urteil für falsch hält, ist für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren unerheblich. Denn die - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung kann mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht gerügt werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

